

§ 1 ZÜPV Festsetzung des Pauschalbetrags

ZÜPV - Zuverlässigkeitsüberprüfungen-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Der Pauschalbetrag als Ersatz für die Überprüfung der Zuverlässigkeit einer Person gemäß § 16 des Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetzes (RKEG), BGBl. I Nr. 60/2025, beträgt 100 Euro.

In Kraft seit 15.04.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at